



Statuten

Art 1 Name und Sitz Vereins

Der Verein „Pro Salonwagen RhB“ ist eine Vereinigung von Freunden historischer Eisenbahnfahrzeuge gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Chur. Der Verein ist dem Dachverband „historic RhB“ angeschlossen.

Art 2 Vereinszweck

Der Verein „Pro Salonwagen RhB“ bezweckt die Pflege und Erhaltung von meterspurigen Pullman - Wagen, insbesondere der Wagen 1141-1144 und 1161 sowie des Barwagens 3814 und des Gepäckwagen D 4051 für den Einsatz im Alpine Classic Pullman - Express oder als Einzelwagen in planmässigen Reisezügen auf den Strecken der Rhätischen Bahn und der Matterhorn - Gotthard - Bahn. Der Verein erreicht seine Ziele durch finanzielle, publizistische und andere geeignete Massnahmen auf gemeinnütziger Basis. Gegenüber seinen Mitgliedern engagiert sich der Verein mit der regelmässigen Organisation von Fahrten im Alpine Classic Pullman - Express mit kulinarischem und kulturellem Charakter und mit periodischen Informationen über die Tätigkeit der bei historic RhB angeschlossenen Vereine.

Art 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können Einzelpersonen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen aufgenommen werden, die mit den in Art. 2 um-

schriebenen Zielen des Vereins einverstanden sind und mit ihrer Mitgliedschaft zu deren Erreichung beitragen.

Ueber die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Mitglieder, die den Zielen und Grundsätzen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Sie sind nach Ablauf unbeschränkt für eine jeweils weitere Amtsdauer von 2 Jahren wieder wählbar.

Art 5 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen Statutenänderungen und die Beschlussfassung über die wesentlichen Aktivitäten des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung wird auf Einladung des Vorstands in der Regel im 2. Quartal durchgeführt und wenn möglich mit einem Rahmenprogramm verbunden. Der Termin wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden in Form einer Einladung bekanntgegeben.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einladung des Vorstandes statt oder wenn eine solche, unter Angabe der gewünschten Traktanden, von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Die Generalversammlung

- Wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die übrigen Vorstandsmitglieder
- Genehmigt das Budget den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- Beschliesst über die vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- Setzt den Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr fest

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einladung statuten-gemäss erfolgte.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, für die nicht gemäss Gesetz oder Statuten andere Vereinsorgane zuständig sind.

Der Vorstand kann für die Bearbeitung spezifischer Fragen Ausschüsse einsetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können. Ebenso kann der Vorstand, unter voller Wahrung seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Generalversammlung, das Kassawesen und die Buchhaltung einer Treuhandstelle übertragen.

Art 7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten und vom Vorstand unabhängigen Personen. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art 8 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet

- durch die Mitgliederbeiträge
- Erträge aus dem Verkauf von Souvenirartikeln oder Lizenzen zur Herstellung derselben
- aus Spenden, freiwilligen Beiträgen
- durch andere statutenkonforme Aktivitäten des Vereins.

Art 9 Mitgliederbeiträge

Die Vereinsmitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag, der von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Ein Teil dieser Mitgliederbeiträge geht an „historic RhB“ zugunsten eines Fonds zur Rettung und Erhaltung historischer Fahrzeuge.

Ein Teil der Mitgliederbeiträge wird dem Restaurations-Fonds des Vereins zugeführt und für den Unterhalt der Fahrgasträume in Pullman- und Barwagen verwendet.

Ein weiterer Teil geht zur Deckung der Administrationskosten des Vereins.

Art 10 Rechtsgeschäfte

Die Vereinsorgane dürfen keine Handlungen vornehmen, die nicht der Zweckbestimmung dieser Statuten entsprechen und deren Finanzierung nicht gesichert ist. Die Haftung ist limitiert auf die Höhe des geltenden Mitgliederbeitrages der jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 11 Unterschriftsberechtigung

Für Verbindlichkeiten zeichnet der Präsident/ die Präsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art 12 Auflösung

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen, vorzugsweise an den Dachverband historic RhB. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. November 2004. Sie sind an der Generalversammlung vom 08. Mai 2010 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident

Der Aktuar

Willy Hochstrasser

Patrick Lüthy

